



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2024/66/MAFL/MAFL
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Manuel Flür, M.Sc.

DW: 1153

Innsbruck, 26.03.2024

Betrifft: Verordnung zur Anpassung des im Stromkostenzuschussgesetz festgelegten oberen Referenzenergiepreises

Bezug: Ihr Schreiben vom 26.03.2024
Zust. Referentin: Christina BRICHTA-HARTMANN

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Die Verordnung hat zum Ziel, den oberen Referenzenergiepreis der Strompreisbremse herabzusetzen. Die bisherige Obergrenze betrug 40 Cent pro kWh, das BMK beabsichtigt diese Grenze nun auf 25 Cent pro kWh herabzusetzen. Zudem wird die Gewährung des Stromkostenergänzungszuschusses verlängert.

A) Kein Einwand gegen Senkung des Referenzenergiepreises

Die bisherige Ausgestaltung der Strompreisbremse diente einer raschen und spürbaren Entlastung der Stromkund:innen welche auch von Seiten der Arbeiterkammer befürwortet wurde. Dennoch gilt es zu beachten, dass es durch die Ausgestaltung des Stromkostenzuschussgesetzes indirekt zu einer Förderung der Energieversorgungsunternehmen durch die Steuerzahler:innen kam. Denn – wie auch medial mehrfach kolportiert wurde – lag der Verdacht nahe, dass sich die Energieversorgungsunternehmen in ihrer Tarifgestaltung nicht an den tatsächlichen

Gestehungskosten samt eines berechtigten Gewinnaufschlages orientierten, sondern am oberen Referenzenergiepreis. Diese Vorgangsweise legt den Verdacht nahe, dass sich die Energieversorgungsunternehmen das Maximum an staatlicher Förderung abholen wollten, um so ihre Gewinne zu steigern. WIFO Ökonom Michael Böheim sprach in diesem Zusammenhang auch von einem „Einladungskartell“.¹ Diese Taktik wurde vor allem zu Beginn der Strompreisbremse vermutet, mittlerweile zeigen sich aber bei fast allen Energieversorgungsunternehmen deutliche Tarifsenkungen. So gibt es in Tirol kaum noch Anbieter mit Tarifen jenseits der 30 Cent pro kWh. Eine neuerliche Tarifanpassung seitens der Energieversorgungsunternehmen an die neue Obergrenze ist derzeit nicht absehbar. So ergab eine Untersuchung der Arbeiterkammer Tirol der Energiepreise im März dieses Jahres einen Durchschnittspreis von knapp 17,3 Cent / kWh (untersucht wurden 48 Neukund:innentarife). Somit liegen die Tarife deutlich unter den im Entwurf vorgeschlagenen 25 Cent / kWh. Zudem zeigen gesetzliche Änderungen in Bezug auf die Möglichkeit zur Preisänderung (§ 80 Abs 2a EIWOG) sowie die Klagen gegen Energieversorgungsunternehmen mittlerweile Wirkung, sodass bereits weitere Stromsenkungen von größeren Versorgern (unter anderem TIWAG) angekündigt wurden. Daher erhebt die Arbeiterkammer Tirol gegen die nunmehrige Senkung des oberen Referenzenergiepreises auf 25 Cent / kWh keinen Einwand.

B) Information an Kund:innen bei Tarifen über 25 Cent / kWh

In Anlehnung an den § 76a EIWOG fordern wir, dass Kund:innen von Energieversorgungsunternehmen mit Bestandstarifen über 25 Cent / kWh im Vorfeld des Inkrafttretens der Verordnung über die Situation aufgeklärt und über Wechselmöglichkeiten bzw. neue Tarifangebote informiert werden. Nach Möglichkeit sollte das BMK auch rechtliche Möglichkeiten ausloten, um für diese Fälle ein Sonderkündigungsrecht zu normieren.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner

¹ Mehrere Knackpunkte bei Strompreisbremse, <https://orf.at/stories/3284271/>, zugegriffen am 26.03.2024